

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG
SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON FRIEDHOFSGEBÜHREN
DER GEMEINDE VOLKESFELD

VOM 10.03.2009

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Volkesfeld vom 31.07.2002 außer Kraft.

Siegel

Volkesfeld, den 10.03.2010
gez. Rudolf Wingender
Ortsbürgermeister

ANLAGE ZUR FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

I. REIHENGRABSTÄTTEN

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 1 der Friedhofssatzung	EUR
Friedhofssatzung	45,00
Urnengrabstätten	45,00
Urnengrabstätte mit einheitlicher Granitausführung zuzüglich	450,00
Jeder Buchstabe der Aufschrift	6,00

II. VERLEIHUNG VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 1 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte	190,00
bb) eine Doppelgrabstätte	300,00
cc) jede weitere Grabstätte	150,00
dd) Urnengrabstätten	290,00
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für	
aa) eine Einzelgrabstätte	6,33
bb) eine Doppelgrabstätte	10,00
cc) jede weitere Grabstätte	5,00
dd) Urnengrabstätten	9,66
c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.	

III. AUSHEBEN UND SCHLIEßEN DER GRÄBER

1. Reihengräber (§ 11 der Friedhofssatzung)	280,00
Urnengrabstätten	80,00
2. Wahlgräber (§ 12 der Friedhofssatzung)	
a) Einzelgrabstelle für die erste Bestattung	280,00
b) Doppel- und weitere Grabstellen für die erste Bestattung	280,00
c) jede weitere Bestattung	315,00
d) Urnengrabstätten	80,00

IV. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE

a) für das Aufbahren einer Leiche bei einer Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde	45,00
b) für das Aufbahren einer Leiche vor Überführung auf einen auswärtigen Friedhof	18,00
c) für die Reinigung der Leichenhalle durch die Gemeinde nach einer Aufbahrung	30,00